

Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren** **für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 23.10.2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 3 **Gebührensätze**

1) Beiträge in Regelkindergärten

Ab 1.1.2024
12 Mon.

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	141 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	110 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €

2) Beiträge erweiterte Regelöffnungszeit

Ab 1.1.2024
12 Mon.

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €

3 a) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	178 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	136 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €

3 b) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	214 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	163 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	109 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 €

4 a) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	205 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	156 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	106 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 €

4 b) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	247 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	189 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	127 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	44 €

5) Beitragssätze für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 3 Jahren und Eingewöhnungsphase ab 2 Jahren und 9 Monaten (4,5 Stunden vormittags fix)

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	196 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	146 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	99 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	40 €

6) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

**Ab 1.1.2024
12 Mon.**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	347 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	259 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	176 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85 €

7) Elternbeiträge für das Mittagessen

	Ab 1.1.204 11 Mon.
1 Essen /Woche	14 €
2 Essen/Woche	28 €
3 Essen/Woche	42 €
4 Essen/Woche	56 €
5 Essen/Woche	70 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Appenweier, den 27.11.2023



Wendelin Huschle
Stellv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Bekanntmachung ist am 27.11.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier (www.appenweier.de) erfolgt.